

Satzung Förderkreis Reinickendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Förderkreis Reinickendorf“ e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR 6356 B eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert und unterstützt die Volksbildung durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, er pflegt insbesondere die Reinickendorfer Kultur- und Heimatgeschichte und unterstützt die städtepartnerschaftliche Arbeit sowie die Pflege der internationalen Beziehungen. Der Verein bemüht sich um die Völkerverständigung und die Bekämpfung antisemitischer und rassistischer Vorurteile. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch eigene Angebote, die Vermittlung von Angeboten Dritter und durch die Durchführung von Veranstaltungen.
2. Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer und religiöser Neutralität durch, unabhängig von der Herkunft der Mitglieder.
3. Der Verein kann, um seinen Satzungszweck zu erfüllen, Grundstücke, Häuser, Räume und sonstige Einrichtungen pachten, mieten oder erwerben, die Organisation von Veranstaltungen übernehmen beziehungsweise daran mitwirken und Spenden sammeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Förderungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
4. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung dürfen keinerlei Rückzahlungen an die Mitglieder erfolgen.

§ 4 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für Mitglieder unter 16 Jahren muss ein Elternteil das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Für Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter/ Eltern zu stellen. Diese verpflichten sich den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen besteht bei Erreichen der Volljährigkeit weiter.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Antragsteller erkennt mit dem Aufnahmeantrag die Satzung an. Das neue Mitglied verpflichtet sich die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu zahlen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Personendaten, der Adresse und der aktuellen Mailadresse umgehend dem Verein mitzuteilen.
5. Ein Mitglied des Bezirksamtes Berlin-Reinickendorf, zuständig für den Bereich Volksbildung oder Kultur, kann für die Dauer seines Amtes beitragsfreies Mitglied des Vereines und des erweiterten Vorstandes werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Briefform. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund beschließen, insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Satzung und bei vereinsschädlichem Verhalten.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu überweisen. Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe zu zahlen. Beiträge kooperativ beigetretender Vereine oder Institutionen, in denen auch der Förderkreis Reinickendorf Mitglied ist, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegenseitig aufgehoben werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird. Die Mahnungen können mit einfacher Post oder per Mail an die letzte bekannte Adresse versandt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per Post und/oder per Mail und/oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen. Die Einladungen können an die hinterlegte E-Mailadresse erfolgen.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen, wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Juristische Personen müssen sich durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten lassen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, bei denen keine Beitragsrückstände bestehen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigten Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
7. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer. Der gewählte Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
8. Der Jahres- und Kassenbericht sowie der Wirtschaftsplan ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
9. Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung obliegt, wenn nicht anderes beschlossen wird, dem Vorstandsvorsitzenden. Bei Verhinderung übernimmt ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender oder der Schatzmeister die Versammlungsleitung.
10. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem gewählten Vorsitzenden / Versammlungsleiter und dem Protokollführer, ersatzweise von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) je einem Vertreter der Abteilungen
 - c) dem Mitglied des Bezirksamtes gemäß § 5 Nr. 5
 - d) bis zu 8 Beiräten.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

4. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und /oder des erweiterten Vorstandes mehr als drei Monaten verhindert seine Vereinsaufgaben wahrzunehmen oder scheidet es vorzeitig aus, so kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand durch Beschluss kommissarisch bis zur nächsten regulären Vorstandswahl ein Ersatzvorstandsmitglied ernennen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Dies ist auch auf elektronischen Weg per Email möglich. Sitzungen können digital erfolgen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht den Abteilungen und dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht an Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die Tätigkeit des Vorstands wird nicht vergütet. Notwendige und nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten. Ohne Nachweis kann den Mitgliedern eine angemessene Kostenpauschale für Internet, Telefon, Büro- und anderes Material sowie Fahrtkosten gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Erstattung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
10. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
11. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen (insb. des Finanzamts) erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 9 Schatzmeister und Kassenprüfer

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und die bestehenden Bankkonten. Er stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf. Er ist berechtigt Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen und alle Ausgaben zu veranlassen. Ihm obliegt die Aufbewahrung aller Belege, die Vorbereitung und Abgabe der Steuererklärungen. Der Schatzmeister kann nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands die Hilfe eines Steuerberater- oder Buchführungsbüros in Auftrag geben. Er hat dem Vorstand über Vermögen und Verbindlichkeiten zu berichten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Abgabenordnung, sind einzuhalten und haben Vorrang vor allen Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich den Kassenabschluss des Vorjahres. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsgebunden. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 10 Abteilungen des Vereins

1. Innerhalb des Vereins können gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über die Satzung hinausgehende Rechte und Pflichten. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederverwaltung obliegt dem Verein.

Die Abteilungen können eine eigene Abteilungsbezeichnung unter dem Namen des Vereins führen. Bei Veranstaltungen und allen Aktivitäten ist deutlich auf die Zugehörigkeit zum Förderkreis Reinickendorf e.V. hinzuweisen.

2. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
3. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr. Sind Belange einer anderen Abteilung und des Gesamtvereins betroffen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Leitung der Abteilungen obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter. Dieser ist durch die Mitglieder der Abteilung in einer schriftlich einzuberufenden Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren entsprechend der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes zu wählen. Die Abteilungsversammlung soll vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Vorschriften über die Wahl und Tätigkeit des Vorstands gelten entsprechend.
5. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten und eigenverantwortlich im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie nach Weisungen des Schatzmeisters wirtschaften.

Die Eingehung jedweder Verträge und Verpflichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

6. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, um die Organisation der Abteilung zu regeln.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Geräte, Bücher, Materialien oder sonstige Gegenstände, die Mitgliedern überlassen wurden, bleiben Eigentum des Vereins und können jederzeit zurückgefordert werden.
2. Alle für den Verein oder im Namen des Vereins erbrachten Leistungen, Veröffentlichungen und dergleichen bleiben Eigentum des Vereins. Kein Mitglied erwirbt irgendwelche eigenen Rechte durch für den Verein geleistete Arbeit und Veröffentlichungen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Änderung des Satzungszwecks

1. Über die Auflösung des Vereins beziehungsweise eine Änderung des Vereinszwecks beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung bzw. Änderung des Satzungszweckes beschließen kann.
2. Sofern die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereines beschließt, sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren für die Abwicklung der Geschäfte zu wählen. Die Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin oder an einen von der Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Verein und/oder an eine gemeinnützige Stiftung.

§ 13 Sonstiges

1. Zur leichten Lesbarkeit wurde in der Satzung die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Alle Formulierungen sind jedoch unabhängig vom Geschlecht der angesprochenen Personen zu verstehen.
2. Durch die Mitgliedschaft stimmt jedes Mitglied der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einschließlich der Telefonnummern, Faxnummern, Mailadressen zu, insbesondere für Einladungen, in Vereinsdruckschriften, auf der Homepage des Vereines. Weiterhin stimmt das Mitglied der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Eine Weitergabe von persönlichen Daten an vereinsfremde Personen ist ohne Zustimmung des Mitgliedes unzulässig, wobei die gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgehoben werden.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Körper- und Sachschäden nur, soweit die Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige sowie die Organe des Vereins haften für Schäden, die sie im Rahmen der Vereinstätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein generell nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die § 31 ff. BGB.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Berlin, den 21.11.2024

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2024

Eintragung ins Vereinsregister ist am 24.02.2025 erfolgt.